

# Themenbereich: **Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung**

(§ 6 Abs. 14)

## Aufgabe 3

Der Getränkegroßhändler Gross ist nach Maßgabe der AHB und den BBR ProdGew. betriebshaftpflichtversichert.

Für den Lkw HH-HH 1000 besteht eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach Maßgabe der AKB.

Die Gaststätte „Zum sauberen Glas“ soll vom Fahrer Fritz des VN mit Bierfässern beliefert werden. Fritz hält vor der Gaststätte mit dem o. a. Lkw.

Er hebt nacheinander die letzten drei Bierfässer vom Lkw und stellt sie zum Weitertransport in das Lokal auf dem Radweg ab.

Dort fährt der Radfahrer Ralf gegen ein abgestelltes Fass und zieht sich beim Sturz eine Prellung und eine Platzwunde am Kopf zu. Außerdem sind seine Jacke und seine Hose beschädigt.

Nach diesem Zwischenfall hat Fritz erneut Pech.

Fritz hat seine Bierkarre vergessen, mit der er die Fässer in den Keller räumen wollte.

Er holt sich ohne Wissen des Inhabers der Gaststätte dessen Karre.

Bei dem Transport eines Bierfasses in den Keller stößt er mit großem Schwung mit der Karre gegen die geschlossene Kellertür, die genauso wie die Karre beschädigt wird.

Der Radfahrer und der Inhaber der Gaststätte machen Schadenersatzansprüche geltend.

Erörtern und erklären Sie, ob im Rahmen des abgeschlossenen Betriebshaftpflichtvertrages Versicherungsschutz besteht für die

- a) vom Radfahrer geltend gemachten Schadenersatzansprüche und grenzen Sie dabei auch den Versicherungsschutz zum Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ab.
- b) vom Inhaber der Gaststätte geltend gemachten Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung der Bierkarre und Kellertür.

## Lösungshinweise Aufgabe 3

- a) Der KH-Versicherer wäre eintrittspflichtig, sofern der Be- und Entladevorgang noch nicht abgeschlossen war. Hier sind bereits alle Fässer entladen (Hinweis: Ladekante Lkw) und auf dem Gehweg abgestellt. Folglich ist der BHV-Versicherer zuständig.

Personen- und Sachschäden sind im Rahmen der BHV einschließlich daraus resultierender Vermögensfolgeschäden mitversichert.

- b) – Bierkarre: verbotene Eigenmacht; Ausschluss gemäß § 4 I 6 a AHB. Außerdem greift der Tätigkeitsschadenausschluss.  
– Kellertür: Fritz hat bewusst und gewollt mithilfe der Bierkarre auf die Kellertür eingewirkt. Folglich Tätigkeitsschaden gemäß § 4 I 6 b AHB

## Aufgabe 4

Otto – acht Jahre alt – ist zügig mit seinem Mountainbike unterwegs. Er möchte seine Kondition steigern, um bei gemeinsamen Fahrradausflügen mit seinen Freunden nicht immer der „Letzte“ zu sein.

An der Ecke Flurstraße/Hafenstraße passiert es. Der Pkw-Fahrer Huber will aus der untergeordneten Hafenstraße in die Flurstraße einbiegen und übersieht dabei Otto, der mit seinem Fahrrad mit hoher Geschwindigkeit einen Radweg in der falschen Richtung befährt, obwohl neben der für ihn rechten Fahrbahn ebenfalls ein Radweg verläuft.

Hat Huber gegen Otto einen Schadenersatzanspruch? Und: Hat Otto Deckungsschutz über die Privathaftpflicht, die für seinen Vater Victor bei der Südsternversicherung besteht?

Begründen Sie Ihre Aussage anhand von Gesetz und Bedingungen.

### Lösungshinweise Aufgabe 4

Huber verlangt Schadenersatz von Otto (§ 823 BGB). Dem kann Deliktsunfähigkeit des Otto nach § 828 BGB n. F. entgegengehalten werden.

Eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern liegt ebenfalls nicht vor.

Otto genießt als mitversicherte Person Versicherungsschutz über die Privathaftpflichtversicherung seiner Eltern. Da Otto weder ein Radrennen gefahren noch dafür trainiert hat, liegt auch kein Ausschlusstatbestand vor.

Gedeckt wäre natürlich auch eine vorliegende Aufsichtspflichtverletzung der Eltern.

Zu berücksichtigen ist die Sonderklausel über „deliktsunfähige Kinder“. Nach § 828 BGB n. F. gelten Kinder bis zum zehnten Lebensjahr als deliktsunfähig in Zusammenhang mit Schadensfällen mit Kfz.

Zu beachten sind auch die Südsternbedingungen „Deliktsunfähigkeitsklausel“.